

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2004

4181

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Chancen für Kinder»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2004,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 15. März 2004 die Volksinitiative «Chancen für Kinder» eingereicht worden ist. Das Begehren lautet wie folgt:

**«Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen
für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen**

I. Allgemeines

§ 1. Familien ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen,

- a) solange deren Kinder noch nicht schulpflichtig sind;
- b) die seit mindestens zwei Jahren in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben;
- c) deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) nicht übersteigen;
- d) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine IV-Rente haben;

II. Organisation

§ 3. Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Familie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien obliegt der mit der Ausrichtung der Zusatzleistungen zur AHV/IV betrauten Stelle.

§ 4. Die zuständige Direktion übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 5. Die Gemeinden und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen für Familien..

III. Bestandteile der Ergänzungsleistungen für Familien

§ 6. Die Ergänzungsleistungen für Familien bestehen aus:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;
- b) der Vergütung von Krankheitskosten.

IV. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

§ 7. Die Berechnung und Höhe der Ergänzungsleistungen für Familien richtet sich nach dem ELG. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die im ELG enthaltenen Maximalansätze Anwendung.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sind zusammenzurechnen.

Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien ausser Betracht.

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und des Vermögens.

§ 8. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Davon sind jährlich maximal 5000.-- Franken abzuziehen;

- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- c) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinerziehenden 25'000 Franken und bei zusammenlebenden Eltern 40'000 Franken, bei den Kindern 15'000 Franken übersteigt.

Gehört den Bezügerinnen und Bezüchern, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen sind, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75'000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

§ 9. Bei zusammenlebenden Eltern ist für einen Elternteil als hypothetisches Erwerbseinkommen ein Mindestbetrag gemäss Art. 14b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) anzurechnen.

§ 10. Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c) öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

§ 11. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

V. Anerkannte Ausgaben

§ 12. Als Ausgaben sind anzuerkennen:

- a) Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr gemäss den Vorgaben des ELG,
- b) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Vorgaben des ELG;

- c) Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- d) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- e) Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- f) ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie resp. bis zur Erreichung der Leistungsgrenze
- g) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
- h) Auslagen in Zusammenhang mit einer genehmigten Aus- und Weiterbildung, die einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt dient, gemäss Verordnung.

VI. Vergütung von Krankheitskosten

§ 13. Vergütung von Krankheitskosten

Berechtigten von Leistungen einer jährlichen Ergänzungsleistung für Familien ist ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

- a) Zahnbehandlungen
- b) die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

Die Voraussetzungen für die Vergütung dieser Krankheitskosten richten sich nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELKV).

Es können pro Jahr zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung höchstens 8'000 Franken vergütet werden.

VII. Verfahren

§ 14. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 15. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und

Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.

§ 16. Die Organe, die über die Gewährung der Ergänzungsleistungen für Familien entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich an.

§ 17. Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

§ 18. Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre zu überprüfen.

§ 19. Der Entscheid über die Gewährung, Einstellung, Änderung oder Rückerstattung von Ergänzungsleistungen für Familien ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 20. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

§ 21. Bei Bezugsberechtigten, die keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung zur Deckung des laufenden Unterhaltes bieten, kann die Auszahlung der Leistungen an geeignete Drittpersonen, Behörden sowie Fürsorgeinstitutionen erfolgen.

VIII. Finanzierung

§ 22. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten dieser Leistungen und der Durchführung.

§ 23. Der Staat leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Aufwendungen der Gemeinden.

IX. Rückerstattungen

§ 24. Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind von den Bezügerinnen beziehungsweise den Bezügerern oder deren Erbenden zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sinngemäss anwendbar.

§ 25. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen oder Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind.

X. Strafbestimmungen

§ 26. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften richten sich nach dem ELG.

XI. Rechtsmittel

§ 27. Entscheide des Gemeindeorgans können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Rekursentscheide können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Beschwerde der gesuchstellenden Person, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden die in Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung. Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

XII. Schlussbestimmungen

§ 28. Der Regierungsrat erlässt erforderliche Verordnungen zu diesem Gesetz.

§ 29. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

§ 30. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Jugendhilfe
§§ 26 a–h aufgehoben
- b) Gesetz über das Sozialversicherungsgericht
§ 31 lit. a–c unverändert
lit. d Beschwerden nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien.»

II. Die Initiative ist mit 14 908 Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 15. März 2004 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrats dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der gleichentags eingereichten Volksinitiative «Chancen für Kinder» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 15. März 2004 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 18. September 2003 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz; LS 162). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Die Initiative ermöglicht Chancengleichheit für nicht schulpflichtige Kinder von Familien ohne existenzsicherndes Einkommen und ist daher eine Investition in die Zukunft. Weil die Initiative nach dem bewährten Modell für AHV- und IV-Bezüger keine fixen Beträge, son-

dern Ergänzungsleistungen gewährt und die Sozialhilfe dadurch entlastet, geniesst sie breite Unterstützung und Sympathie.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 6. Mai 2004 weisen die Unterschriftenbogen 16 276 Unterschriften auf. Diese wurden im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 1368 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 14 908 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist. Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi